

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Empfangsbekanntnis

VTE Beteiligungs-GmbH & Co. KG
Angerstr. 2
84539 Ampfing

**Immissionsschutz;
wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Puten
auf dem Grundstück Flur-Nr. 1167, Gemarkung Ampfing (Angerstr. 2, 84539
Ampfing) durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Verlängerung der Betriebs-
zeiten**

Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen (3 Ordner) mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlassen wir folgenden

Bescheid:

Mühldorf a. Inn,
20.04.2015

Aktenzeichen:
42-824-0/1-33/14

Ansprechpartner:
Herr Koglin

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.29

E-Mail:
michael.koglin
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Inhaltsverzeichnis

A	GENEHMIGUNG NACH § 16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ.....	2
A.1	GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG.....	2
A.2	AUSLEGUNGSDATEN.....	2
A.3	GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN.....	4
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN.....	5
A.4.1	LUFTREINHALTUNG.....	5
A.4.2	LÄRMSCHUTZ.....	7
A.4.3	ABFALLRECHT.....	9
A.4.4	VETERINÄRRECHT.....	9
A.4.5	HYGIENE IM PERSONALBEREICH.....	10
A.4.6	ALLGEMEINE AUFLAGEN.....	11
A.5	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG.....	11
A.6	HINWEISE.....	12
B	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	13
C	GRÜNDE.....	14
C.1	SACHVERHALT.....	14
C.2	GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	15
C.3	RECHTSGRÜNDE.....	17

A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.5) die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Puten durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Verlängerung der Betriebszeiten

auf dem Grundstück Flur-Nr. 1167, Gemarkung Ampfing (Angerstr. 2, 84539 Ampfing).

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

A.2.1 Schlachtleistung:

3000 Puten/Stunde	(entspricht ca. 48 t Lebendgewicht)
30.000 Puten/Tag	(entspricht ca. 480 t Lebendgewicht)
7,5 Mio. Puten/Jahr	(entspricht ca. 76.000 t Lebendgewicht)

Durchschnittliches Lebendgewicht je Pute: ca. 16 kg

A.2.2 Betriebszeiten

an Werktagen:

Schlachtanlage	04.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Zerlegung und Verpackung	22.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Reinigung	16.00 Uhr	bis	24.00 Uhr
Lebendtieranlieferung max. 22 LKW/Tag	21.00 Uhr	bis	10.00 Uhr
Auslieferung mit LKW max. 25 LKW/Tag (5 LKW bis 7,5 t und 20 LKW über 7,5 t)	05.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Entsorgung (21 LKW/ Tag)	06.00 Uhr	bis	21.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen:

Lebendtieranlieferung max. 8 LKW/Tag	21.00 Uhr	bis	24.00 Uhr
---	-----------	-----	-----------

A.2.3 Nebeneinrichtungen (Bestand)

- Wasserheizkessel, Nennwärmeleistung 1.400 kW
Befuerung Erdgas oder Heizöl EL

- Heizöltank, 50.000l, unterirdisch
- Dieseltank, 30.000l, unterirdisch
- DK-Betriebstankstelle
- CO2-Tank, 21.050 l, oberirdisch
- O2-Tank, 5.940l, oberirdisch
- NH3-Kälteanlage 1 (Füllmenge 2.970 kg)
NH3-Kälteanlage 2 (Füllmenge 2.950 kg)
- Abluftreinigung: Aktivkohlefilter für Abluft aus Bluttank und Flotationsraum
- Flotationsanlage (Abwasser-Vorreinigung)

A.3 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung nachfolgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen Unterlagen zugrunde:

- A.3.1 Kurzbeschreibung der Anlage (Seiten 1-12) vom 03.05.2014
- A.3.2 Bau-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (Seiten 1 – 18) vom 03.05.2014
- A.3.3 Produktionsflussschema Kellergeschoss M: 1: 200 vom 03.05.2014 (Zeichnungs-Nr. 09058/080)
- A.3.4 Produktionsflussschema Erdgeschoss M: 1: 200 vom 03.05.2014 (Zeichnungs-Nr. 09058/081)
- A.3.5 Produktionsflussschema Ober- und Dachgeschoss M: 1: 200 vom 03.05.2014 (Zeichnungs-Nr. 09058/082)
- A.3.6 Kapazitäten, Betriebszeiten (Seiten 1 – 4)
- A.3.7 Plan Übersicht Erdgeschoss M: 1:200 vom 31.07.2014 (Zeichnungs-Nr. 13019/216)
- A.3.8 Plan Übersicht Erdgeschoss M: 1:200 vom 31.07.2014 (Zeichnungs-Nr. 13019/215)

sowie die sonstigen Antragsunterlagen mit Eingangsstempel des Landratsamts Mühldorf a. Inn vom 30.09.2014 und 01.10.2014.

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids, soweit sie sich auf die in Ziffer A.1 und A.2 genehmigten Maßnahmen beziehen und in Abschnitt A.4 nichts anderes bestimmt ist. Die übrigen Unterlagen stellen ergänzend den aktuell genehmigten Bestand der Anlage dar.

A.4 Nebenbestimmungen

Hinweis:

Diese Genehmigung ist im Hinblick auf die Erhöhung der Schlachtzahlen und Erweiterung der Betriebszeiten erforderlich. Die baulichen Anlagen waren bereits Gegenstand früherer immissionsschutz- und baurechtlicher Genehmigungen.

Die Nebenbestimmungen der bestehenden Bescheide (Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 30.01.2001, Az. 31-824-0/1-1/00, Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 19.02.2009, Az. 42-824-1/0-10/08, und Baugenehmigungen) gelten weiterhin, soweit sie durch diese Genehmigung nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden und dieser Genehmigung nicht widersprechen.

A.4.1 Luftreinhaltung

- A.4.1.1 Die Anlieferung und Entladung der Tiere darf nur in der dafür vorgesehenen Entladehalle erfolgen. Während der Entladung der Tiere und der anschließenden Reinigungsarbeiten ist die Halle geschlossen zu halten (Ein- und Ausfahrtstor zu).
- A.4.1.2 Die Anlieferung und Entladung der Tiere ist terminlich so zu koordinieren, dass keine Tierfahrzeuge im Hof oder vor der Halle warten müssen.
- A.4.1.3 Die angelieferten Tiere sind unverzüglich der Schlachtung zuzuführen. Anlieferbereich und Fahrzeuge sind nach der Tierentladung bzw. Zuführung der Tiere zur Schlachtung sofort gründlich zu reinigen.
- A.4.1.4 Alle Räume, in denen Geruchsemissionen entstehen, insbesondere Entladehalle, Schlachthalle, Zerlegung, Verpackung, Fleischwagenwäsche, Kistenwäsche und Flotationsanlage sind mit Be- und Entlüftungseinrichtungen auszurüsten, die beim Betrieb bzw. bei den Reinigungsarbeiten einen ständigen Unterdruck zur Vermeidung von diffusen Geruchsemissionen gewährleisten. Für die Schlachthalle, die Entladehalle und den Raum der Flotationsanlage sind 10-fache stündliche Luftwechsel vorzusehen. Die Be- und Entlüftung der Entladehalle ist unter Berücksichtigung der DIN 18910 auszulegen.

- A.4.1.5 Zum Schutz der Abluftleitungen vor Ablagerungen bzw. zur Abscheidung von Feststoffen sind an den Lüftungssystemen jeweils Prallabscheider, wie z.B. Streckmetallgitter, Fettfilter oder ähnliches anzubringen. Die Abscheider sind regelmäßig zu reinigen.
- A.4.1.6 Stellen, an denen geruchsbehaftete Dämpfe entstehen, insbesondere die Brüheinrichtung, müssen mit gerätespezifischen Absaugeinrichtungen ausgerüstet oder gekapselt werden. Zum Schutz der Abluft-/Abgasleitungen vor Ablagerungen sind Prallabscheider, wie z.B. Streckmetallgitter, Fettfilter oder Ähnliches anzubringen. Die Abscheider sind regelmäßig zu reinigen.
- A.4.1.7 Fenster und Türen der Betriebsräume mit Lüftungsanlagen sind - soweit arbeitstechnisch möglich - geschlossen zu halten. Die Zuluftführung hat über geeignete Zuluftelemente oder -geräte zu erfolgen.
- A.4.1.8 Die Abluft/Abgase aus den geruchsrelevanten Bereichen/Räumen mit Be- und Entlüftungsanlagen sind über Schornsteine, deren Höhe über Dach bzw. über Erdgleiche/Bezugsniveau in der folgenden Tabelle dargestellt ist, abzuleiten.

Bereich	Schornsteinhöhe Abluft (m)	
	über Dach	über Bezugsniveau ¹⁾
Anlieferung/Entladehalle	5	11,5
Schlachthalle	5	14,15
Zerlegung	2	9,7
Verpackung	2	9,7
Fleischwagenwäsche	2	6,2
Kistenwäsche	2	9,7
Gebäude Flotationsanlage	5	8,60

¹⁾ Bezugsniveau ist OK Fußboden Produktionsräume bzw. Flotationsgebäude

Die Schornsteinmindesthöhe von 5 m über Dach bzw. 14,15 m über Bezugsniveau gilt auch für separate Objektabsaugungen an der Brüh- und der Rupfmaschine innerhalb der Schlachthalle.

Für alle Schornsteine gilt:

Die Abluft/Abgase ist/sind senkrecht ins Freie abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- A.4.1.9 Die Schlachtabfälle sind in einem geschlossenen Raum unterzubringen. Zur Verminderung der Geruchsentwicklung ist dieser Raum auf ca. 10°C zu kühlen. Die Tore des Raumes sind geschlossen zu halten und dürfen nur zum Wechsel der Container geöffnet werden.

- A.4.1.10 Zur Lagerung und zum Transport der Schlachtabfälle sind verschließbare Wechsel-Container zu verwenden, so dass Geruchsentwicklungen durch Umfüllvorgänge vermieden werden.
- A.4.1.11 Das technische Blut ist in einem Blutlagertank zwischenzulagern. Die Verdrängungsluft ist über einen ausreichend dimensionierten Geruchsfilter (Aktivkohlefilter) abzuführen. Der Tank ist zu kühlen oder in einem gekühlten Raum aufzustellen. Bei der Entleerung des Blutlagertanks für das technische Blut ist eine Gaspindelung zwischen Abholfahrzeug und Blut-tank durchzuführen. Alternativ kann die Verdrängungsluft aus dem Abhol-fahrzeug auch über einen ausreichend dimensionierten Geruchsfilter ge-reinigt werden (hierzu kann auch der o.g. Filter eingesetzt werden).
- A.4.1.12 Die abgesaugte Abluft aus dem Gebäude für die Flotationsanlage ist über einen ausreichend dimensionierten Geruchsfilter (Aktivkohlefilter) abzu-führen.
- A.4.1.13 Für beide Geruchsfilter (Ziffern A.4.1.11 und A.4.1.12) gilt:
Die Funktionsfähigkeit des Geruchsfilters ist mindestens einmal wöchent-lich zu überprüfen. Die Filterfüllung ist abhängig von der Funktionsfähigkeit bzw. nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszutauschen. Die War-tungs- und Instandhaltungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- A.4.1.14 Verunreinigte befestigte Flächen auf dem Schlachthofgelände sind nach jedem Schlachttag mit Wasser zu reinigen. Grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen. Zur Minderung der Abwassermenge wird die Verwendung von Hochdruckreinigungsgeräten empfohlen.
- A.4.1.15 Das anfallende Betriebsabwasser ist vor Einleitung in die kommunale Kläranlage in einer Flotationsanlage vorzureinigen.
- A.4.1.16 Sofern wider Erwarten durch den Betrieb der Anlage in der Nachbar-schaft Geruchseinwirkungen mit nachvollziehbar belästigendem Charakter verursacht werden, bleiben zusätzliche Geruchsuntersuchun-gen bzw. Maßnahmen zur Geruchsminderung vorbehalten.

A.4.2 Lärmschutz

- A.4.2.1 Die Immissionen der von allen Anlagen des Putenschlacht- und Zerlege-betriebes einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände aus-gehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten in-nerhalb des Wohngebietes an der Isenstraße folgende Immissionsricht-werte nicht überschreiten:

Immissionsort:	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1: Wohnhaus, Flur-Nr. 1150/5	55	40
2: Wohnhaus, Flur-Nr. 1102/2	50	35

Die Nachtzeit dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr.

A.4.2.2 Folgende relevante Schalleistungspegel von Anlagenteilen dürfen nicht überschritten werden:

Schallquelle	Lw in dB(A)
Abluft-Anlieferung 4 x 80 dB(A)	86
Abluft-Kälteraum	85
Abluft-Kistenwäsche	75
Abluft-neu Anlieferung	86
Abluft-Reinigungsschleuse	75
Abluft-Schlachtung	80
Abluft-Sozialräume	75
Abluft-Verpackung 2 x 74 dB(A)	77
Abluft-Zerlegung 2 x 80 dB(A)	83
Blutabsaugung	100
Kaminanlage	80
Kondensatoren 2 x 97 dB(A)	100
Verflüssiger	97
Zuluft-Kälteraum	85
Zuluft-Reinigungsschleuse	75
Zuluft-Schlachtung	80
Zuluft-Sozialräume	75
Zuluft-Zerlegung	70
Zyklon	100

A.4.2.3 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer A.4.2.1) zur Folge hat.

Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

A.4.2.4 Bei der Dimensionierung der ggf. einzubauenden Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das Frequenzspektrum der Geräusche nicht tonhaltig ist.

A.4.2.5 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

A.4.2.6 Zusätzliche, nicht unter Ziffer A.4.2.2 aufgeführte Schallquellen, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.

A.4.2.7 Die Forderung von Messungen bleibt bei Bedarf vorbehalten.

A.4.3 Abfallrecht

A.4.3.1 Die Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle hat nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) vom 09.08.1996 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

A.4.3.2 Die anfallenden Schlachtabfälle wie:

Federn, Blut, Därme, Ständer, Köpfe, Sterzen, Lungen; Kröpfe, Luftröhren, Nackenhäute sind zur Verwertung einer nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte VO(EG) Nr. 1069/2009 und den nationalen Bestimmungen zugelassenen Anlage zuzuführen.

Flotat und Sediment aus der Abwasservorreinigung sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.

A.4.4 Veterinärrecht

A.4.4.1 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – zu beachten:

- Tiergesundheitsgesetz
- Tierschutzgesetz
- Tierschutztransportverordnung
- Tierschutzschlachtverordnung
- Verordnung über tierische Nebenprodukte VO(EG) Nr. 1069/2009, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
- EU-Hygienepaket (Vorschriften zur Hygiene bei der Fleischgewinnung, Fleischbe- und Fleischverarbeitung), insbesondere VO(EG) Nr. 178/2002, VO(EG) Nr. 882/2004, VO(EG) Nr. 852/2004, VO(EG) Nr. 853/2004, VO(EG) Nr. 854/2004, VO(EG) Nr. 2074/2005, VO(EG) Nr. 2076/2005, VO(EG) Nr. 2073/2005

- A.4.4.2 Es dürfen nur so viele Tiere geschlachtet werden, dass eine ordnungsgemäße Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sichergestellt ist.
- A.4.4.3 Die Schlachtungen sind bei der Fleischhygienischen Untersuchungsstelle des Landkreises Mühldorf a. Inn so rechtzeitig unter Angabe der voraussichtlichen Schlachtzeiten anzumelden, dass die Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- A.4.4.4 Soweit die Erhöhung der Schlachtzahl zu einer Verdichtung der Schlachtkörper am Schlachtband führt, bleibt die Forderung für die Einrichtung weiterer Positionen am Schlachtband für amtliche Fachassistenten vorbehalten.

A.4.5 Hygiene im Personalbereich

A.4.5.1 Sanitäre Anlagen

- A.4.5.1.1 Die Vorräume der sanitären Anlagen sind mit ausreichend Handwaschbecken, Seifenspendern, Desinfektionsmittelspendern und hygienisch einwandfreien Händetrocknungseinrichtungen auszustatten.
- A.4.5.1.2 Die sanitären Anlagen sind ausreichend zu be- und entlüften; bei innenliegenden Sanitäräumen sind Zwangsentlüftungen nach DIN zu installieren.
- A.4.5.1.3 Fußböden und Wände im Nassbereich sind wasserfest auszuführen
- A.4.5.1.4 Fußböden sind pflegeleicht und desinfektionsmittelbeständig auszuführen; sie sollten einen rutschhemmenden Belag haben.

A.4.5.2 Putzmittelräume

- A.4.5.2.1 Putzmittelräume sind ausreichend zu be- und entlüften
- A.4.5.2.2 In Putzmittelräumen oder in deren Nähe sind jeweils ein Kalt- und Warmwasseranschluss sowie ein Schmutzwasserausguss zu installieren.

Hinweis:

Grundsätzlich ist nach dem Kontakt mit dem Schlachtvieh oder Fleisch die persönliche Hygiene (Händewaschen, Händedesinfektion usw.) einzuhalten. Hierzu sollten alle Waschbecken mit einem Seifenspender und einer hygienisch einwandfreien Händetrocknungsanlage ausgestattet werden.

A.4.6 Allgemeine Auflagen

- A.4.6.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - zu verständigen.
- A.4.6.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.6.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.6.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- A.4.6.5 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter bleibt hiervon unberührt).
- A.4.6.6 In der Anzeige nach vorstehender Nr. 4.6.5 ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis

aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§18 BImSchG).

A.6 Hinweise

A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;

- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

- A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (§§ 19 g ff WHG, Art. 37 BayWG) sowie der Anlagenverordnung - VAWs - und/oder der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen (§ 19 i WHG i.V.m. § 23 VAWs; §§ 14 u. 15 BetrSichV).

- A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

- A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

- A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden – soweit sie nicht durch Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides berücksichtigt worden sind – zurückgewiesen.

C Kostenentscheidung

- C.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- C.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	13.050,00 €
Auslagen (Bekanntmachung)	595,48 €
Summe	13.645,48 €

C.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren (z.B. für die Bekanntmachung der Genehmigung) werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

D Gründe

D.1 Sachverhalt

Mit Bescheid vom 30.01.2001 - Az. 31-824-0/1-1/00 wurde Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Puten auf dem Grundstück Flur-Nr. 1167, Gemarkung Ampfing (Angerstr. 2, 84539 Ampfing) erteilt.

Mit Bescheid vom 19.02.2009 - Az: 42-824-0/1-10/08 wurde Ihnen die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Puten durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Verlängerung der Betriebszeiten genehmigt.

Mit Schreiben vom 28.09.2014, eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 30.09.2014, beantragten Sie eine weitere wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Puten durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Verlängerung der Betriebszeiten.

Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt.

Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Unterer Anger“. Südlich der Anlage befindet sich nördlich der Isen die Kläranlage der Gemeinde Ampfing. Südlich der Isen schließen sich Teile der Kläranlage sowie ein reines Wohngebiet an. Die restliche Umgebung der Anlage ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die nächsten Immissionsorte befinden sich im südwestlich gelegenen Wohngebiet an der Isenstraße auf den Flur-Nrn. 1102/2, sowie 1150/5, Gemarkung Ampfing.

Anlagenbeschreibung

Mit dem vorliegenden Antrag erhöht sich die Schlachtleistung wie folgt:

	<u>bisher genehmigt</u>	<u>beantragt</u>
Schlachtleistung pro Stunde	2.400 Puten (=38,4 t*)	3.000 Puten (=48,0 t*)
Schlachtleistung pro Tag	19.000 Puten (=304t*)	30.000 Puten (=480 t*)
Schlachtleistung pro Jahr	4,75 Mio. Puten (=76.000t*)	7,5 Mio. Puten (=120.000 t*)
	* =jeweils Lebendgewicht	
Durchschnittl. Lebendgewicht/Pute	ca. 16 kg	ca. 16 kg

Einhergehend mit der Zunahme der Schlachtzahlen erfolgt eine Verlängerung der Betriebszeiten. Aus der Erhöhung der Schlachtzahlen resultiert eine erhöhte Abwassermenge.

D.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Gemeinde Ampfing hat dem Vorhaben am 22.12.2014 zugestimmt.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde eine Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamts Mühldorf a. Inn eingeholt. Diese Stellungnahme wurde aufgrund der einschlägigen Vorschriften erstellt und enthält entsprechende Anforderungen (Auflagenvorschläge). Zu den Fragen des Lärmschutzes wurde von Ihnen ein, nach den einschlägigen Vorschriften erstelltes Gutachten der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 03.06.2014 vorgelegt. Dieses Gutachten wurde vom Umweltschutzingenieur geprüft und in dessen Stellungnahme beim Unterpunkt Lärmschutz verwertet.

Zu den veterinärrechtlichen Fragen wurde der Fachbereich 31 (Amt für Veterinärmedizin, Tierschutz und Gesundheitlicher Verbraucherschutz) am Landratsamt Mühldorf am Inn beteiligt. Dieser hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Ferner wurden unsere Fachstellen Fachbereich 14 - Abfallrecht - und Fachbereich 42 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - sowie die Regierung von Oberbayern –Gewerbeaufsichtsamt beteiligt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagenvorschläge wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.

Bezüglich der Verwertung tierischer Nebenprodukte wurde die Firma Berndt GmbH um Stellungnahme gebeten, ob gegen die Erweiterung Bedenken bestehen. Dies wurde von der Firma Berndt mit Schreiben vom 10.11.2014 verneint.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Diese überschlägige Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 03.11.2014 im Amtsblatt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn bekanntgemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - am 03.11.2014 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und im Mühldorfer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen, die Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall, sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 09.12.2014 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn und im Rathaus der Gemeinde Ampfing zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 10.11.2014 bis zum 23.12.2014 schriftlich beim Landratsamt Mühldorf oder bei der Gemeinde Ampfing erhoben werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Während der Einwendungsfrist gingen 22 Einwendungsschreiben form- und fristgerecht ein.

Folgende 8 Themengebiete wurden in den Einwendungen thematisiert:

E-Nr. 1 – Tierschutz

Zahlreiche Einwendungsführer bemängeln, der Tierschutz sei nicht ausreichend gewährleistet. In der ausführlichsten Einwendung hierzu wird argumentiert, dass die kontinuierliche Anlieferung von 32.000 Puten und mehr lebenden Tieren nicht nur eine logistische Meisterleistung darstelle, sondern das Einfangen der Tiere in den Ställen (von Hand oder mit Hilfe einer automatischen Fangmaschine), die Verladung, Transport, die Wartezeiten, die Entladung, die möglichen Störungen usw. würden in diesen Größenordnungen das Leid der Tiere potenzieren. Unabhängige Untersuchungen zum Tierschutz würden fehlen. Die Tiere wären häufig noch bei vollem Bewusstsein, wenn man ihnen die Kehle aufschlitzt oder sie in das Brühbad versenkt, um die Federn zu entfernen.

E-Nr. 2 – Gesundheitsschutz

In den Einwendungen wird vorgebracht, es könnten Gefahren durch Bioaerosole, Antibiotika, multiresistente Keime, Aufnahme von luftgetragenen Schadstoffen über die Atemwege, Ausbreitung von Seuchen, Reststoffen (von kranken oder toten Tieren, Kot und Betriebsmittel) entstehen.

E-Nr. 3 – Luftreinhalteung

Es werden Beeinträchtigungen durch Geruchsbelästigungen, Staubbelästigungen, Immissionen durch Schadstoffe, Ammoniak und Bioaerosole befürchtet.

E-Nr. 4 – Lärmschutz

Durch den zunehmenden LKW-Verkehr werden höhere Lärmbelastungen erwartet.

E-Nr. 5 – Standort

Es wird ein Wertverlust von Immobilien, Zerstörung kleinbäuerlicher Strukturen, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und eine höhere Verkehrsbelastung befürchtet. Weiterhin müssten die Kosten für den Rückbau der Anlage bei Betriebsaufgabe abgesichert sein.

E-Nr. 6 – Brandschutz

Es wird gefordert, dass die Tiere im Falle eines Brandes innerhalb von 10 Minuten evakuiert werden können.

E-Nr. 7 – Grundwasser

Es wird eine erhöhte Nitratbelastung des Grundwassers befürchtet.

E-Nr. 8 – Arbeitsschutz

Aufgrund hoher Schlachtzahlen werde das Personal überlastet.

Am 13.01.2015 wurden sämtliche Einwendungen beim Erörterungstermin im Landratsamt Mühlendorf a. Inn mit Ihnen als Antragsteller sowie Vertretern der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Fachstellen (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Umweltschutzingenieur) erörtert. Einwendungsführer waren nicht erschienen.

D.3 Rechtsgründe

D.3.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage nach Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

D.3.2 Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c Sätze 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVP: Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag).

D.3.3 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz - BayImSchG -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

D.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) - und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

D.3.5 Die in Abschnitt A Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

D.3.6 Die Befristung in Abschnitt A Ziffer 5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

D.3.7 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden.

Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

D.3.8 Die Einwendungen (vgl. Abschnitt D.2) konnten – soweit sie nicht durch die Bedingungen bzw. Auflagen berücksichtigt wurden – aus folgenden Gründen nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Auflagen führen und waren deshalb zurückzuweisen:

zu E-Nr. 1:

Bei den Anlieferungen und Schlachtungen sind insbesondere die Tierschutz-Transportverordnung und die Tierschutz-Schlachtverordnung zu beachten. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch Personal des Landratsamts überwacht. Die permanent anwesenden Tierärzte überprüfen sowohl die Anlieferung als auch die Betäubung sowie die Entblutung auf tierschutzgerechte Durchführung.

Im Übrigen sind Fragen der Tierhaltung außerhalb der Anlage und des Transports nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

zu E-Nr. 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz begründet grundsätzlich keinen Nachbarschutz gegen Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger, weil der derzeitige Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von derartigen Immissionen für Menschen zulässt. Derzeit gibt es keine verbindlichen Grenzwerte bezüglich Keimimmissionen oder Keimemissionen. Die Forderung eines Gutachtens diesbezüglich wäre daher unverhältnismäßig.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Reststoffe ist durch die entsprechende Maßnahmen aufgrund der hierfür geltenden Rechtsvorschriften gewährleistet.

Mögliche Gesundheitsgefahren durch Tiertransporte sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

zu E-Nr. 3

Zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, insbesondere zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen, wurde die Genehmigung in Abschnitt A.4.1 mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen. Im Übrigen sind bereits in den bisherigen Genehmigungen Auflagen festgesetzt worden, die ggf. weiterhin Bestand haben.

zu E-Nr. 4

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen durch den LKW-Verkehr und den Betrieb der Anlage wurde die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden (Abschnitt A.4.2).

zu E-Nr. 5

Eine Wertminderung von Grundstücken und Immobilien sowie eine rechtlich relevante Reduzierung der Wohnqualität sind nur zu befürchten, wenn erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen bestehen würden oder zu erwarten wären. Dies ist jedoch nicht der Fall bzw. wird durch entsprechende Nebenbestimmungen verhindert.

Die Verpflichtungen des Betreibers für den Fall einer Betriebseinstellung sind in § 5 Abs. 3 BImSchG geregelt. Eine Sicherheitsleistung ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur für Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine weiteren baulichen Maßnahmen verbunden, so dass keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten sind.

Der zu erwartende höhere Fahrverkehr stellt keine relevante Störung dar, da dieser für das vorhandene Straßennetz mit Autobahn, Staatsstraße und Ortsumgehung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die befürchtete Zerstörung kleinbäuerlicher Strukturen ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

zu E-Nr. 6

Für das Vorhaben wurde ein Brandschutzgutachten erstellt. Danach sind alle Forderungen an den Brandschutz erfüllt.

zu E-Nr. 7

Eine höhere Grundwasserbelastung durch Nitrat ist nicht zu befürchten, da dieser Stoff in der Anlage nur in einem sehr untergeordneten Umfang vorhanden ist (z.B. bei der Reinigung der LKW). Das Abwasser der Anlage wird im geschlossenen System der Kläranlage der Gemeinde Ampfing zugeführt.

zu E-Nr. 8

Bei Erhöhung der Schlachtzahlen wird die Zahl der Arbeitskräfte entsprechend erhöht. Das amtliche Personal wird bei Bedarf ebenfalls erhöht. Entsprechende Vorbehalte wurden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Abschnitt A.4.4).

D.3.9 Die Kostenentscheidung (Abschnitt C dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 5, 6 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.8.3 i.V.m. 1.1.1.2, 1.1.3 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Koglin